

Satzung

Turnverein Weismain e.V. 1904 - Mitglied des Landessportverbandes By.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1904 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Weismain e.V. 1904. Der Verein hat seinen Sitz in Weismain. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke u. zwar die sportliche Erziehung seiner Mitglieder.

Er betreibt planmäßig die Pflege der Leibesübungen, insbesondere Turnen, Leichtathletik, Gymnastik, Schwimmen, Tischtennis u. Turnspiele.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verein kann jede natürliche Person werden.

In die Jugendabteilungen können alle männlichen u. weiblichen Jugendliche nach vollendenden 14. Lebensjahr eintreten.

In die Kinderabteilung können alle Kinder ab den 4. Lebensjahr eintreten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) passiven Mitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) Jugendturnerinnen u. Jugendturnern
- d) Kinder und Schuler ab den 4. Lebensjahr
- e) Ehrenmitglieder

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod o. Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- b) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder groben sportlichen Verhaltens.
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben. Die Höhe des Monats- (o. Jahres)beitrages u. der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. u. dem 2. Vorsitzenden; jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 7

Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- den 3. Vorsitzenden
- den Geschäftsführer
- den Hauptkassier
- den Schriftwart

§ 8

Mitarbeiterkreis (Turnrat)

Der Mitarbeiterkreis (Turnrat) besteht aus:

- den Abteilungsleiter der Tischtennisabteilung
- den Oberturnwart
- den Männerturnwart
- den Jugendturnwart u.-wartin
- den Oberturnwart für Frauen
- den Kinderturnwart u. Kinderturnwartin
- den Pressewart
- und 4 Mitglieder als Bessitzer.

Vorstand u. erweiterter Vorstand, sowie Mitarbeiterkreis (Turnrat) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Kandemart

§ 9

Ältestenrat

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren u. Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden:

Dem Ältestenrat gehören an:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende, die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

§ 10

Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer gewählt, welche die Kassengeschäfte des Vereins überwachen u. der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung des Vereins ist alle 2 Jahre u. eine Mitgliederversammlung alljährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Mitglieder müssen zu diesen Versammlungen 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des gesamten Vorstandes
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Satzungsänderungen
- e) Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter u. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung o. die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende jederzeit unter den im § 13 niedergelegten Bestimmungen einberufen. Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schrift-

lich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 12

Auflösung d. Vereins

Über die Auflösung des Vereins u. über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Vereinsvermögen

Das nach Auflösung des Vereins u. nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Weismain.

Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Weismain, den 15. Dezember 1982

Turnverein Weismain e.V. 1904

1. Vorsitzender (Heinrich Stengel)

Heinrich Stengel

*alle ab 70 Jahre u. 40 J.
Vereinszugehörigkeit werden Ehrenmitglieder*

11. Sitzungsbeschluss

v. 28. 01. 93